Stand: 17.11.2020

Merkblatt zu einem Aufenthalt im Haus Inspiratio im Kloster Barsinghausen

Rechtliche Grundlage für den Aufenthalt im Haus Inspiratio

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern ("Gesund im Pfarramt") vom 4. November 2014 (KABL. 2014 S. 351).

Wer kann sich um einen Aufenthalt im Haus Inspiratio bemühen?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen.

Ziel eines Aufenthaltes im Haus Inspiratio

Strukturelle und persönliche Umstände können zu Krisensituation führen, die Pfarrerinnen bzw. Pfarrer an die Grenze persönlicher und damit auch beruflicher Erschöpfung führen. Teilweise geht damit auch eine schwindende Berufungsgewissheit einher. In solchen Situationen kann das achtsame Auseinandersetzen mit der entstandenen Lebenssituation helfen, um neue Möglichkeiten der Alltagsbewältigung zu gewinnen, krisenhafte Erfahrungen im beruflichen und persönlichen Leben zu überwinden und die eigene Berufungsgewissheit wiederzuerlangen.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in einer solchen krisenhaften Lebenssituation befinden, können sich im Haus Inspiratio im Kloster Barsinghausen um einen Aufenthalt bemühen. Ein Aufenthalt im Haus Inspiratio soll präventiv vor der Entstehung von Krankheiten ansetzen. Er stellt keine Therapie im medizinischen-klinischen Sinne dar und ist auch nicht geeignet, eine medizinisch notwendige Therapie zu ersetzten.

Dauer des Aufenthaltes, Kursgröße und Inhalt

Das Haus Inspiratio bietet Kurse an, die in der Regel sechs Wochen dauern und an denen jeweils bis zu 10 Personen teilnehmen.

Der Aufenthalt wird geprägt durch Gruppen- und Einzelgespräche und ein weitergehendes therapeutisches Angebot, beispielsweise aus den Bereichen Musik, Sport, freies Gestalten.

Nähere Informationen über das Haus Inspiratio sind zu finden unter http://www.inspiratio-barsinghausen.de/.

Verfahrensweg

- 1. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen Kontakt mit der Leitung des Hauses Inspiratio auf und klären die Möglichkeit der Aufnahme in einen Kurs.
- 2. Die Entscheidung über die Möglichkeit und den Zeitpunkt einer Aufnahme in einen Kurs trifft die Leitung des Hauses.
- 3. Im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme entstehende Reisekosten werden auf Antrag vom Landeskirchenamt erstattet. Die Erstattung richtet sich nach dem geltenden Reisekostenrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer.

- 4. Nach Zusage durch die Hausleitung beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt die Kostenübernahme und Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung. Der Antrag ist unverzüglich nach Zusage durch die Hausleitung zu stellen.
 - 4.1. Die Superintendentin oder der Superintendent fügt dem Antrag und der Zusage durch die Hausleitung ein Votum bei.
 - 4.2. Dem Antrag soll eine Vertretungsregelung beigefügt werden. Ist dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht möglich, unterstützt die Superintendentin bzw. der Superintendent die Findung einer Vertretungsregelung.

Die Abrechnung der Kosten

- 1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer beteiligt sich mit dem vom Kuratorium des Hauses Inspiratio festgelegten Eigenanteil (derzeit 17,50 € pro Tag) an den Kosten des Aufenthaltes.
- 2. Die übrigen Kosten werden in der Regel vom Landeskirchenamt getragen.
- 3. Legt die Pfarrerin oder der Pfarrer der Hausleitung den Kostenübernahmebescheid des Landeskirchenamtes vor, rechnet das Haus Inspiratio die Kosten des Aufenthaltes abzüglich des Eigenanteils direkt mit dem Landeskirchenamt ab.
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt sowie die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.

Vorzeitiger Abbruch

- 1. Bricht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer einen Aufenthalt ab, endet der Sonderurlaub zwei Tage nach dem Verlassen der Einrichtung.
- 2. Wird der Aufenthalt ohne dringenden Grund und entgegen der Empfehlung der Einrichtungsleitung abgebrochen, wird die Zusage der Kostenübernahme in der Regel *ganz oder teilweise* widerrufen.

Keine Anrechnung auf die Fortbildungszeiten

Der Aufenthalt im Haus Inspiratio wird nicht auf die Verpflichtung zur Fortbildung nach § 2 der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet.

Weitere Informationen

Für Fragen zum Aufenthalt im Haus Inspiratio stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung

(Tel.: 0521/594-280/325; E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de).